

5) Wo bisher schon Buden und Stände vor den Häusern unter den Dachtraufen aufgestellt worden sind, da mag solches für jetzt zwar noch nachgelassen werden; es dürfen aber, wie die nothwendige Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr erheischt, dergleichen Buden und Stände in keinem Falle bis über die an den Häusern vorbeiführenden Lägerinnen reichen, und in Zukunft, wie schon bisher hätte geschehen sollen, neue niemals ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß angelegt werden.

6) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf einen Eingang an der Seite haben, indem durch die seit einiger Zeit, früheren Verboten zuwider, üblich gewordenen Seiteneingänge nicht nur die Benutzung des vorhandenen Raums zu Aufstellung mehrerer Buden geschmälert, sondern auch zu belästigenden Schmutzwinkeln Veranlassung gegeben wird.

7) Niemand darf an seiner Bude, ohne ausdrückliche, auf den Standzetteln anzumerkende, Erlaubniß der §. 1. erwähnten Deputation, sogenannte Anhänge oder Ausbaue irgend einer Art anbauen oder anbauen lassen, so wie weder vor, noch um dieselbe, außer unter dem an der Bude befindlichen Auslegetische, Waarenkisten, wodurch die Passage geschmälert wird, heraussetzen.

8) Eben so wenig kann das so sehr überhandgenommene weite Vorhängen der Verkaufsartikel, wodurch die freie Ansicht nebenstehender Buden, zum großen Nachtheile der Mehrzahl der Verkäufer, verhindert wird, ferner geduldet werden.

III.

Zur Herbeiführung mehrerer Ordnung und gehöriger Controle bei der Budenaufstellung, so wie zur Erleichterung des Auffindens der Verkäufer, sollen nach und nach alle Buden, auf den verschiedenen Plätzen sowohl, als in den einzelnen Straßen, mit Nummern (für jeden Platz und für jede Straße in einer besondern Reihenfolge) versehen werden. Die Austheilung dieser Nummern wird bis zur vollständigen Ausführung dieser Einrichtung unentgeltlich erfolgen. Es sind aber in Hinsicht auf selbige, damit solche ihren Zweck vollständig erreichen könne, folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die auszutheilenden Budenummern sind überall und durchgängig an den Dachsimen der Buden zu befestigen, wobei jedem Budeninhaber unbenommen bleibt, eine gleiche Nummer an irgend einer andern geeigneten Stelle der Bude aufzuhängen.

2) Sobald die Austheilung der Budenummern auf einem Platze oder in einer Straße erfolgt ist, darf daselbst keine Bude mehr aufgestellt werden, ohne vorher mit einer, ihr von der §. 1. gedachten Deputation zu bestimmenden Nummer auf die angegebene Weise versehen worden zu seyn.

3) Jede Veränderung einer bereits numerirten Bude in ihrer Größe und Bauart, oder dem Orte ihrer Aufstellung ist, bei Fünf Thalern Strafe, von dem Eigenthümer sowohl, als von dem Inhaber, zuvor dieser Deputation zur Genehmigung und rücksichtlich zum Behuf anderweiter Numerirung der Bude, genau und richtig anzuzeigen.

IV.

Die nurwähnte Deputation vergiebt die Budenplätze und Stände. Die Anmeldung zu solchen kann sowohl bei den Marktvoigten, als bei der Deputation unmittelbar erfolgen. Bei Fünf Thalern Geld, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe darf keine Bude und kein Stand ohne dazu erhaltene Erlaubniß aufgestellt oder in der angewiesenen Stellung verändert werden.

Diejenigen, welche bestimmte Budenplätze und Stände sich auf mehrere Messen zu sichern wünschen, haben zur Erlangung von Standzetteln sich bei der Deputation zu melden.

V.

Gesuche um Concessionen zu Aufstellung von Schank- und Schaubuden sind, wie bisher, in der Expedition des Rathes auf dem Rathhause anzubringen.

VI.

Die Einforderung aller Standgelder erfolgt, unter geeigneter Controle, durch die Marktvoigte, welche auch die Aufstellung der Buden und Stände, nach den Anordnungen der Deputation, in den ihnen angewiesenen Districten zu besorgen haben.

VII.

Dieselben haben sich hierbei nach dem unter A. beigefügten Tarif zu richten, in welchem die in voriger Messe zur Anwendung gebrachten Sätze, soweit möglich und angemessen, eine billige Ermäßigung gefunden haben.

VIII.

Eine Verweigerung, die geordneten Standgelder zu bezahlen, hat obrigkeitliche Maaßregeln zur Verhinderung des weitern Feilhaltens zur Folge.

IX.

Ueber alle bezahlten Standgelder haben die Marktvoigte den Interessenten Quittungen zu ertheilen, welche von den Empfängern, bei zu veranlassenden Revisionen, vorzuzeigen sind. Wer